

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement

[simone.rusterholz@fedpol.admin.ch](mailto:simone.rusterholz@fedpol.admin.ch)

[anna.wolf@fedpol.admin.ch](mailto:anna.wolf@fedpol.admin.ch)

Liestal, 29. März 2022

### **Vernehmlassung**

#### **zum Entwurf der Verordnung über die Interoperabilität der Schengen/Dublin-Informationssysteme (N-IOP-Verordnung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Die Umsetzung der Interoperabilität zwischen den Schengen/Dublin-Informationssystemen ist für den Verbleib unseres Landes bei Schengen notwendig und wünschenswert. Zum unterbreiteten Verordnungsentwurf teilen wir Folgendes mit:

**Artikel 2 Buchstaben a – d:** In den Begriffsdefinitionen sind lediglich Verweisungen auf Artikel von zwei EU-Verordnungen aufgeführt. Aus rechtsetzungstechnischer Sicht mag dies verständlich sein, allerdings wird so den Rechtsanwendenden das Verständnis für die Verordnungsregelungen und deren Umsetzung unnötig erschwert. Zumindest sollten die Definitionen von gelben, grünen, roten und weissen Verknüpfungen mit kurzen textlichen Erläuterungen – eventuell auch nur mit entsprechenden Stichworten – ergänzt werden. Es erscheint uns nicht praktikabel, für das Verständnis jeweils die EU-Verordnungen nachschlagen zu müssen, um zu verstehen, was die Verknüpfungen bedeuten.

*Vorschlag: Ergänzung mit einfacher Beschreibung, was die verschiedenen Farbcodes bedeuten (Extrakt aus den komplizierten Ausführungen in der EU-IOP-Vo).*

**Artikel 10 Absatz 4:** Mit der Einschränkung auf die Behörden gemäss Absatz 1 wird nur den Bundesbehörden (fedpol und BAZG) der Zugriff auf CIR im Fall von Naturkatastrophen, Unfallereignissen und Gewalttaten zwecks Identifikation von Beteiligten oder Toten ermöglicht. Hier handelt es sich wohl um ein Versehen. In den allermeisten Fällen sind die kantonalen Behörden für die Bearbeitung solcher Ereignisse zuständig. Folglich muss der Zugang in diesen Fällen auch den kantonalen Polizeibehörden gemäss Absatz 2 zugestanden werden.

*Vorschlag: Anpassung von Absatz 2 wie folgt: «die Behörden nach den **Absätzen 1 und 2** ...». Diese Präzisierung ist auch im Anhang 1 bei den Zugriffsberechtigungen CIR vorzunehmen.*

**Artikel 11 Buchstabe c Ziffer 6:** Die Einschränkung auf «Grenzposten» der kantonalen Polizeibehörden ist zu eng und als Beschreibung nicht tauglich. Für die kantonalen Polizeibehörden sollte eine analoge Umschreibung gewählt werden wie für die Mitarbeitenden des BAZG.

Vorschlag zur Präzisierung des Wortlauts wie folgt: «**die mit Personenkontrollen betrauten Mitarbeitenden** der kantonalen Polizeibehörden». Diese Präzisierung ist auch im Anhang 1 bei den Zugriffsberechtigungen CIR vorzunehmen.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin